

Der mit „Im Verkehr“ beginnende Absf. erhält folgende Fassung:
Die Gesamtgebühr der Funkentelegramme wird vom Absender erhoben.

8. Im § 15 unter XIV ist die Zahl „12“ zu ersetzen durch: 15

9. Im § 17 unter II e) sind die Wörter „für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und“ zu streichen.

10. Im § 24 unter III ist das Wort „Zusatzabkommen,“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1913 in Kraft.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Kraetke.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Juli 1913.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. Mai 1913 im Grundbuchbezirk Reichenbach (Amtsgerichtsbezirk Triberg) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 8. Juli 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Der Ministerialdirektor:

Hübsh.

Meyer.

Verordnung.

(Vom 10. Juli 1913.)

Den wahlfreien Lateinunterricht an den Oberrealschulen und Realschulen betreffend.

Aufgrund des § 41 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 453 — wird zum Vollzug der §§ 6 und 11 dieser Verordnung unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Großherzoglichen Oberschulrats vom 25. Mai 1907, den fakultativen Lateinunterricht an den Oberrealschulen betreffend, — Schulverordnungsblatt Nr. IX Seite 104 — verordnet, was folgt: